



VERSCHIEBUNG DES ZEITPUNKTS DES „VORHANDENSEINS“ EINES SEESCHIFFS

Die Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze für die Seeschifffahrt ist davon abhängig, dass das Seeschiff im umsatzsteuerlichen Sinne „vorhanden“ ist. Die Finanzverwaltung geht laut einem aktuellem Schreiben nun von einem späteren Zeitpunkt aus, was insbesondere für Zulieferer und Subunternehmer von Werften im Fall des Schiffsneubaus zu einem Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung führen dürfte.

Mit unserem Newsletter vom 4.10.2018 berichteten wir bereits über die beiden BMF-Schreiben vom 6.10.2017 sowie vom 5.9.2018, mit denen die Finanzverwaltung die Steuerbefreiung der Umsätze für die Seeschiff- und Luftfahrt an die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 4.5.2017, Rs. C-33/16, A Oy) angepasst hatte. Hier wurde vor allem klargestellt, dass auch Vorstufenumsätze, also solche, die nicht unmittelbar an den Betreiber eines Seeschiffs erbracht werden, von der Steuerbefreiung erfasst sein können. Voraussetzung ist aber, dass diese für den Bedarf eines vorhandenen Seeschiffes erbracht werden.

Vorhanden sollte ein Seeschiff dann sein, wenn dieses vom Stapel gelaufen bzw. im Trockendock aufgeschwommen war. Diesem Zeitpunkt vorgelagerte Umsätze waren nicht steuerfrei.

Mit Schreiben vom 18.6.2019 änderte das BMF die Voraussetzung für das „Vorhandensein“ eines Seeschiffes. Nunmehr soll ein Seeschiff erst ab dem Zeitpunkt der Abnahme des Schiffs durch den Besteller vorhanden sein. Aufgrund des klaren Wortlauts ist hiermit wohl die Abnahme durch den Besteller des gesamten Schiffs und nicht durch den Besteller einzelner Gewerke gemeint.

Anwendung findet diese neue Sichtweise auf alle offenen Fälle. Für bis zum 1.7.2019 ausgeführte Umsätze beanstandet es die Finanzverwaltung jedoch nicht, wenn die bisherige Rechtslage angewendet wird. Rechnungsberichtigungen für das Jahr 2018 und das erste Halbjahr 2019 sollen dann ausdrücklich nicht erforderlich sein.

PRAXISAUSWIRKUNGEN

Die Abnahme des Schiffes wird regelmäßig erst nach dem Stapellauf bzw. dem Aufschwimmen im Trockendock und der anschließenden finalen Fertigstellung erfolgen. Damit verschiebt die Finanzverwaltung den Zeitpunkt, ab dem eine Steuerbefreiung geltend gemacht werden kann, nach hinten und grenzt deren Anwendungsbereich folglich ein. Steuerbefreite Vorstufenumsätze sind mit dieser Formulierung kaum noch denkbar. Ob dies europarechtskonform ist und insbesondere für Subunternehmer mehr Rechtssicherheit bringt, bleibt abzuwarten.

Für alle Umsätze

- › vor Abnahme durch den Besteller und insbesondere für Umsätze
- › nach Stapellauf bzw. Aufschwimmen im Trockendock, aber vor Abnahme durch den Besteller, die nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 6.10.2017 und 5.9.2018) der Steuerbefreiung unterfielen,

kann die Steuerbefreiung zumindest für Umsätze ab 1.7.2019 folglich nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Mit Blick darauf, dass die Anwendung der Steuerbefreiung von einem ordnungsgemäßen Buch- und Belegnachweis abhängig ist, kommt künftig dem Nachweis des Abnahmezeitpunkts eine deutlich größere Bedeutung zu. Inwieweit sich aus dieser Verschiebung in Ihrem konkreten Einzelfall Anpassungsbedarf ergibt, können wir gern in einem persönlichen Gespräch erörtern.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Alexander Michelutti

Partner,
Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1373
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



Robert Backes

Director,
Steuerberater
Tel. +49 221 20643-174
robert.backes@ebnerstolz.de



Christine Kauffmann-Braun

Senior Manager,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Tel. +49 711 2049-1465
christine.kauffmann-braun@ebnerstolz.de



Steffen Lehmann

Director,
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel. +49 40 37097-416
steffen.lehmann@ebnerstolz.de